

61 K 52/24



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Mittwoch, 11. Juni 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Mainzer Straße 124, Saal 1.004, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Flörsheim Blatt 9680, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 28/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Flörsheim	9	764	Gebäude- und Freifläche, Rheinallee 25	2936

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2.0.4 gekennzeichneten Wohnung nebst Kellerraum.

Sondernutzungsrecht an einer Frei-, Terrassen- und Gartenfläche, bezeichnet mit SNR 2.0.4

gemeinschaftliches Sondernutzungsrecht für die Wohnungen 2.0.1 bis 2. DG.2 an dem Waschraum, bezeichnet mit "Waschen 2" und dem Müllsammelraum, bezeichnet mit "Mülltonnenplatz Haus 2"

Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz (im Aufteilungsplan mit Nr. S.49 bezeichnet)

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 385.000,00 €

Objektbeschreibung:

3 Zi-Eigentumswohnung, (in 5 -geschossigem Mehrfamilienhaus mit 18 Wohneinheiten und Aufzug, Baujahr ca 2016-2018, Wfl. ca 88,81 qm², SNR Frei-und Gartenfläche ca. 215 qm²)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung (10 % des Verkehrswertes):
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **X104121509064X**.